

## **Antrag**

**der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sahra Wagenknecht, Klaus Ernst, Dr. Barbara Höll, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Diana Golze, Katja Kipping, Ulla Lötzer, Cornelia Möhring, Dr. Michael Schlecht, Dr. Herbert Schui, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Unternehmensmitbestimmung lückenlos garantieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neben der betrieblichen Mitbestimmung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland auch Mitbestimmungsrechte auf Unternehmensebene: In Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten stellt die Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Regel ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder, bei mehr als 2000 Beschäftigten ist der Aufsichtsrat zur Hälfte mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerseite besetzt.

Dieses wichtige Arbeitnehmerrecht wird zunehmend unterlaufen. Eine wachsende Zahl von großen Unternehmen nutzt nicht mehr die traditionellen Rechtsformen der GmbH oder der Aktiengesellschaft (AG), sondern ausländische Rechtsformen, für die die Regeln der Mitbestimmung im Aufsichtsrat nicht gelten.

Gewerkschaften und andere Akteure fordern deshalb seit langem ein Gesetz, das die Unternehmensmitbestimmung auch auf in Deutschland ansässige Unternehmen mit ausländischer Rechtsform ausdehnt. Bislang wurde auf ein solches Gesetz wegen der geringen Zahl an betroffenen Unternehmen verzichtet. Neue Untersuchungen zeigen allerdings, dass die Umgehung der deutschen Mitbestimmungsgesetze und die Gefahr einer „Flucht aus der Mitbestimmung“ zunehmen: Lag die Zahl der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die in einer ausländischen Rechtsform, wie der britischen „Limited“ oder der niederländischen „B.V.“, betrieben werden, 2006 noch bei lediglich 17, waren es im November 2009 bereits 37.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die deutschen Vorschriften über die unternehmerische Mitbestimmung – namentlich die des Drittelbeteiligungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes – auch für Gesellschaften mit ausländischer Rechtsform gelten, die in Deutschland ihren Verwaltungssitz haben.

Berlin, den 21. April 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung:**

Seit einigen Jahren können Unternehmen mit Verwaltungssitz in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen auch in einer ausländischen Rechtsform geführt werden. Für diese Unternehmen greifen die deutschen Regeln zur Unternehmensmitbestimmung nicht. Während in einer deutschen AG oder GmbH mit mehr als 500 Beschäftigten in der Regel ein Drittel, bei mehr als 2000 Beschäftigten sogar die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt sind, gilt dieser Anspruch bei ausländischen Rechtsformen nicht.

Die Regierungskommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung unter der Leitung von Kurt Biedenkopf hat in ihrem Abschlussbericht bereits 2006 auf diesen Sachverhalt kritisch hingewiesen und empfohlen, falls nötig, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung zur Funktionsfähigkeit der Mitbestimmung zu treffen.

Wie eine aktuelle Studie von Juristen der Hans-Böckler-Stiftung ergab, ist die Umgehung deutscher Mitbestimmungsregelungen mit Hilfe ausländischer Rechtsformen mittlerweile zu einem drängenden Problem geworden: Die Zahl der in Deutschland ansässigen Unternehmen, die in Deutschland mindestens 500 Beschäftigte und eine rein ausländische Rechtsform oder eine Kombination mit ausländischer Rechtsform haben (z.B. Limited & Co. KG), ist seit 2006 von 17 auf 37 gestiegen.

Zu diesen Unternehmen mit ausländischer Rechtsform zählt zum Beispiel die Fluglinie Air Berlin PLC & Co. KG, deren Chef Joachim Hunold laut Böckler-Stiftung dezidiert das Ziel genannt habe, damit deutsche Gesetze zur Mitbestimmung umgehen zu wollen. Weitere Unternehmen sind die Drogeriemarktkette Müller Ltd. & Co. KG, das Logistikunternehmen Dachser GmbH (Österreich) & Co. KG oder der Druckkonzern Privonis Ltd. & Co. KG.

Die in diesen Unternehmen Beschäftigten müssen auf Mitbestimmungsrechte verzichten, die in vergleichbaren Unternehmen mit rein deutscher Rechtsform selbstverständlich sind. Um diese Benachteiligung zu beenden braucht es umgehend eine gesetzliche Regelung, die europarechtskonform ausgestaltet ist.

elektronische Vorabfassung